

**GEMEINDE HOCHWOLKERSDORF**  
**GEBURTSORT DER ZWEITEN REPUBLIK**  
2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3  
Telefon und Fax 02645-8222  
E-Mail: [gemeinde@hochwolkersdorf.at](mailto:gemeinde@hochwolkersdorf.at)

Hochwolkersdorf, 20.06.2016

An die  
Gemeinde Schwarzenbach  
  
Markt 4  
Schwarzenbach



Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2016 beschlossen, gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schwarzenbach, Entwurf GZ. 3667-7/16, gem. § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

### EINSPRUCH

mit folgender Begründung zu erheben:

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 § 24 Abs. 11 besagt, dass die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu versagen ist, wenn es

1. einem überörtlichen Raumordnungsprogramm oder anderen rechtswirksamen überörtlichen Planungen widerspricht, sofern nicht eine dementsprechende Änderung der überörtlichen Planung zulässig ist und seitens des Landes bereits in Bearbeitung genommen wurde,
2. die geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigt,
3. einen finanziellen Aufwand zur Folge hätte, durch den die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde gefährdet wäre oder
4. den Bestimmungen der §§ 2, 13, 14 Abs. 1 und 2, 15, 16 Abs. 1 und 4, 18, 19, 20, 21, 22 Abs. 1 und 4, 24 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 10 und 25 widerspricht.

Zu 1:

Das angrenzende Gebiet zum Projekt Windpark Schwarzenbach liegt im Natura 2000 Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Rosalia-Kogelberg. **Natura**

**2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie errichtet wurde. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.**

Weiters wurden zum weiteren Schutz dieses Schutzgebietes Naturparks errichtet, wobei auch die Gemeinde Schwarzenbach im Naturpark Landseerberge Mitglied ist. Es umfasst nicht nur das Rosaliengebirge, sondern auch das Ödenburger Gebirge. Dieser geschützte Lebensraum für Mensch, Tier (hervorzuheben ist hier der Schwarzstorch) und Fauna wird durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes über die Maßen in Mitleidenschaft gezogen.

Dieses überörtliche Raumordnungsprogramm ist ebenfalls seitens des Amtes der NÖ Landesregierung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen.

**Ein Umweltbericht ist vor Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit gem. § 2 NÖ Raumordnungsgesetz mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen. Der vorgelegte Prüfungs- und Umweltbericht GZ 3667-7/16 ist ein beschönigter Bericht, aber kein unabhängiger Bericht.**

Bericht Seite 61: Von der geplanten Errichtung des Windparks sind keine Naturschutzgebiete, Naturparks oder Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen. Das Gebiet grenzt jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet Rosalia-Kogelberg.

**Generelles Ziel laut NÖ Raumordnungsgesetz ist die „Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes“ (NÖ ROG 2014).**

**Die Gemeinde Hochwolkersdorf stellt fest, dass lediglich der finanzielle Aspekt durch die Errichtung der Windkrafträder beleuchtet wird, aber nicht die ästhetische und ökologische Wertigkeit eines Gebietes untersucht wurde. Von einer Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kann nicht die Rede sein.**

Zu 2:

Bei Verwirklichung des Windparkes muss auf erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Gemeinden ausgegangen werden. Durch die fehlenden und mangelhaften Unterlagen betreffend der Zufahrtsmöglichkeiten und Rodungsabsichten, bzw. Mengen an Material, Fahrzeugen usw., werden die Bewohner in Mitleidenschaft gezogen. Die Zufahrt für die geplanten Windräder **wurde noch nicht konkretisiert.** Es muss angenommen werden, dass bei Errichtung der Windpark - Anlage die Straßen mit Schwerfahrzeugen Tag und Nacht befahren werden. Bei Betrieb der Anlage muss für die Wartung die Zufahrt ebenfalls sicher gestellt sein. Es fehlt dieser Aspekt in der Beschreibung komplett. Nach Bewilligung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, kann auf die Belastung der Bevölkerung durch den Bau der Windparkanlage nicht mehr eingegangen werden, da Bestand. **Daher wird auf die Mangelhaftigkeit des Befundes GZ. 3667-7/16 hingewiesen.**

Außerdem wird ein Landschaftsgebiet zerstört, das bis heute ein Erholungsgebiet mit Rückzugsmöglichkeiten für Menschen und Tieren darstellt. Die Beeinträchtigung durch Lärm- und Sichtbelästigung, sowie Eisabwurf, die bei der Errichtung von Windrädern, an den höchsten Stellen unseres Gebietes entstehen, ist gut vorstell- und nachvollziehbar.

**Durch die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird unsere Gemeinde in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht beeinträchtigt.**

Zu 3: entfällt

Zu 4:

Die geplante Widmung widerspricht § 2 NÖ ROG 2014 – Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten:

- Abs. 1: Örtliche und Überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.
- Abs. 3: In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein.

**Eine Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.**

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 2. Z. 2 NÖ ROG 2014: Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen sind für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

**Der Bereich, wo die Windkraftanlagen vorgesehen sind, mitten im Waldgebiet mit fast hundertjährigem Bestand, ist eine wertvolle Fläche.**

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 2. Z. 4 NÖ ROG 2014: Bei der Neuwidmung von Bauland ist dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.

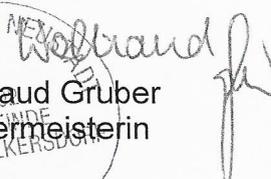
**Dieser Punkt wurde bei der Planung komplett außer Acht gelassen. Die Gemeinde Schwarzenbach verfügt nicht ausreichend über öffentliche Verkehrsflächen zur Erschließung der Windparkanlage. Im Vorfeld wurde bereits die Erzielung einer Einigung mit Dritten zur Erschließung von Verkehrsflächen abgelehnt. Bei Neufestlegung von Wegen, wird ein zusätzlicher Bestand an Waldflächen zerstört.**

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 2 Z. 16 NÖ ROG 2014: Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist so auszuweisen, dass eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung durch nichtland- und nichtforstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, vermieden wird.

Dieser Gesetzestext sagt aus, dass nicht forstwirtschaftliche Betriebsstätten, dazu zählen auch Windparkanlagen, zu vermeiden sind.

Die Gemeinde Hochwolkersdorf ersucht die Einwendungen ernst zu nehmen und von einer Errichtung einer Windparkanlage in einer solch sensiblen Lage, Abstand zu nehmen. Windenergie ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch abzulehnen ist „grüne Energie um jeden Preis“ ohne Rücksicht auf Mensch und Natur.

Mit freundlichen Grüßen

  
POL. BEZ. WR. NÖ.  
GEMEINDE  
HOCHWÖLKERSDORF  
Waltraud Gruber  
Bürgermeisterin  
\* N.Ö. \*